

## Grundstückseigentümergeklärung

Der / des / vertreten durch

Eigentümer/Eigentümerin      Verwaltung

Titel	Name / Vorname		
Firma			
Straße / Hausnummer		PLZ	Ort / Ortsteil
HR-Nummer (falls vorhanden)	Telefon		E-Mail

Nachfolgend **Eigentümer / Eigentümerin**,

gegenüber der

Brehna.net  
Max-Planck-Straße 2  
06796 Brehna

Nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Flur	Flurstück	Gemarkung	
Straße / Hausnummer		PLZ	Ort / Ortsteil

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.



1. Zudem ist der Eigentümer / die Eigentümerin damit einverstanden, dass die nötigen Arbeiten für die Glasfaserverlegung bis zur Wohneinheit erforderlich sind, durchgeführt werden können. Diese Arbeiten beziehen sich auf die Sicherstellung des Wohnungsanschlusses durch Nutzung bereits bestehender Kabeltrassen, stillgelegter Kaminschächte oder ähnlichen bestehenden baulichen Vorrichtungen.  
*Falls eine Bestellung der Netzes einen/eine Mieter/Mieterin erfolgt, welcher/welche nicht Eigentümer/Eigentümerin des oben aufgeführten Grundstückes ist, willigt der/die Eigentümer/  
Eigentümerin unter den in Punkt 1 aufgeführten Arbeiten ein.*
2. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes. Die Errichtung unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Netzbetreibers.
3. Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzbetreiber errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am Glasfasernetz erforderlich.
4. Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und kann nur aus wichtigem Grund zurückgezogen werden.
5. Der Eigentümer / die Eigentümerin erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten an die des Netzbetreibers bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Baumaßnahme betraut werden, um in Ihrem Interesse einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (BDSG) verpflichtet.

.....  
Datum Ort  Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer(s)

Unterschrift der/des Vertreterin/Vertreters einer Grundstücksgemeinschaft

